

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Die erste Rabbinerversammlung und Herr Dr. Frankel**

**Holdheim, Sam.**

**Schwerin i./M., 1845**

Die Gegenstände der Verhandlung.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-1961**

die Reform gerichtet. Das Bedürfnis hierzu liegt im Bewußtsein der jüdischen Zeitgenossen, wenigstens aller derer, welche die Reform wünschen, und damit sich dieselbe Bahn im Leben breche, bedarf es in der That nichts Anderes, als des Muthes tüchtiger Reformatoren, charakterfester Männer, die für die Reform austräten und über das Bedürfnis derselben das Volk aufklärten. Männer, wie H. F., die jeden rabbinischen Unsinn durch hohle Redensarten zu beschönigen suchen, sind freilich unfähig, die Reform zu fördern. Aber wir geben noch immer nicht die Hoffnung auf, daß auch die Judenheit solche Männer, mit Charakter und Einsicht begabt, aus ihrer Mitte hervorgehen sehen wird, welche mit wahrer Begeisterung eine Reform herbeizuführen im Stande sein werden. Der erste Protest gegen die rabbinische Lehre scheint freilich zum bestehenden Judenthum nur negirend sich zu verhalten, wie der erste Protest Luthers gegen die kirchlichen Traditionen gleichfalls nur einen negativen Charakter hatte. Allein mit dem Zurückgange zur Bibel wird sich der positive Charakter alsbald gestaltend und schaffend herausstellen, und der ächte Geist des biblischen Glaubens wird mit seinem Lichte auch die nöthige Lebenswärme entwickeln, welche jetzt gebunden und erstarrt, aller und jeder Lebensäußerung baar und lebzig ist. Die reinmenschliche Frömmigkeit, weil sie jeglicher positiven Grundlage entbehrend, vom Mutterboden des Glaubens losgebunden ist, kann nicht den nöthigen Wärmestoff erzeugen, um ihr Verhältniß zu Gott mit Begeisterung zu fühlen, wie die werthlose Verkheiligkeit, weil sie ohne lebendiges Glaubensbewußtsein dahinschleicht, in Aberglauben entarten muß. Beiden soll durch die Reform geholfen werden und eine innige Gemeinschaft mit Gott ihr Loosungswort sein!

### Die Gegenstände der Verhandlung.

Da wir die Ausstellungen des H. F. in Betreff der Vorschläge zur Reform des jüdischen Eherechts und der Beschlusnahme über gemischte Ehen in unserer gegen H. F. gerichteten Schrift: „Das Religiöse und Politische im Judenthum mit besonderer Beziehung auf gemischte Ehen“, in ihrer Richtigkeit zurückgewiesen, so wollen wir hier nicht wieder darauf zurück-

kommen und mit einigen Bemerkungen zu den Einwendungen des H. F. gegen die Verhandlungen der NB. über den Eid und die Liturgie uns begnügen.

### Die Eidesleistung unter Erfassung eines heiligen Gegenstandes.

Es wurde der Antrag gestellt, die NB. solle erklären, „daß der Eid eines Israeliten bei Anrufung des göttlichen Namens volle, gesetzlich bindende Kraft habe“. Von einem Redner (Protokolle S. 35) wird die Hinzufügung verlangt, daß nach den rabbinischen Vorschriften Nekitat Cheppez, Erfassung eines heiligen Gegenstandes (etwa des Pentateuchs) erforderlich sei. „Denn der Eid“, wird dieses Verlangen motivirt, „ist nicht rechtlicher sondern religiöser Natur, der Schwörende muß nach seinen religiösen Begriffen schwören“. Dieses, beginnt H. F. seine Ausstellungen, wird von einer Seite zurückgewiesen, „weil Nekitat Cheppez nur die Forderung des jüdischen Rechtes sei, und nur das jüdische Recht, nicht die Religion verlange Garantien gegen Reservationes mentales“. So gab H. F. die Worte wieder, die er mit folgendem Tadel begleitet: „Wir schweigen über den großen Irrthum, daß Nekitat Cheppez gegen Mentalreservationen eingeführt sei; gegen diese dient die Formel: „Wir beschwören dich nach dem Gedanken Gottes und des Richters“ (Schebuoth f. 29. 36.); Nekitat Cheppez ist zur Verstärkung des Eindruckes“. Aber wo hat denn H. F. in den Protokollen gelesen, daß Nekitat Cheppez gegen Mentalreservationen eingeführt sei? Hat er die Worte treu und unverändert wiedergegeben? Wir wollen sehen. Die Worte in den Protokollen S. 36 lauten: „Goldheim bemerkt gegen die Ansicht des Präsidenten von der Nothwendigkeit des Nekitat Cheppez, gegen welche er protestirt. Diese sei nur Forderung des jüdischen Rechtes gewesen. Dieses aber habe für uns keine Gültigkeit mehr; nur das jüdische Recht, nicht die Religion verlange Garantien gegen reservationes mentales. Was der Eid dem Israeliten sei, darüber müsse einzig und allein die Bibel gefragt werden“. Trotz der äußersten Kürze der Protokolle, die kaum eine Skizze der mündlich ausgeführten Gedanken wiedergeben, wird sich jeder Leser doch überzeugen, daß